

Az.: A 5 A 314/08  
A 4 K 104/05

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutzes  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 2. August 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. April 2008 - A 4 K 104/05 - wird abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

### **Gründe**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16.4.2008 - A 4 K 104/05 - ist zulässig, aber unbegründet.

Die Darlegungen der Klägerin, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nicht erkennen. Es liegt weder ein Verfahrensmangel nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 138 Nr. 6 VwGO noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO vor.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat in dem angegriffenen Urteil vom 16.4.2008 entschieden, dass der Klägerin kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG sowie Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 bis 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - zusteht. Eine individuelle Vorverfolgung zum Zeitpunkt ihrer Ausreise habe sie nicht glaubhaft gemacht. Im Übrigen sei sie bei einer Rückkehr aktuell vor rechtserheblicher Verfolgung sowohl in anderen Regionen der Russischen Föderation als auch in Tschetschenien hinreichend sicher.

Die Klägerin rügt, dass das Urteil nicht mit Gründen versehen sei, da die Entscheidungsgründe nicht hinreichend substantiiert und nachvollziehbar seien. Ihr

Vorbringen werde als widersprüchlich gewertet, ohne dass sie hierzu befragt worden sei. Die Ausführungen über ihre Sicherheit im Falle der Rückkehr seien abgehoben und würden nicht die andere Hautfarbe sowie die Religion ihres Ehemannes berücksichtigen. Darüber hinaus sei der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Das Gericht habe nicht versucht, die Widersprüchlichkeiten ihres Vorbringens aufzuklären. Auch sei der Vortrag, dass die Verwandten ihres ersten Mannes ihr im Falle der Rückkehr das älteste Kind wegnehmen würden, nicht berücksichtigt worden. Das Gericht habe seine Risikoeinschätzung nur pauschal, durch Bezugnahme auf abstrakte, passende Erkenntnismittel und ohne Anhörung der Klägerin hierzu vorgenommen.

Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Zulassung der Berufung.

1. Soweit die Klägerin sich gegen die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils wehrt, liegt kein Verfahrensmangel nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 6 VwGO vor.

Eine Entscheidung ist nach diesen Vorschriften dann „nicht mit Gründen versehen“, wenn sie überhaupt keine oder nur gänzlich ungenügende Gründe enthält. Enthält das Urteil jedoch eine auf den konkreten Rechtsstreit bezogene Begründung, kommt es nicht darauf an, ob die Gründe auch inhaltlich zutreffen sowie ausreichend, schlüssig und überzeugend erscheinen. Eine lediglich unvollständige, oberflächliche oder unrichtige Entscheidung erfüllt die Voraussetzungen des für § 138 Nr. 6 VwGO erforderlichen groben Formmangels nicht. Befasst sich das Gericht nicht mit einer entscheidungserheblichen Frage, kann dieser Fehler nicht mit einer Begründungsrüge angegriffen werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Begründung des Urteils einen selbstständigen Anspruch (Streitgegenstand) oder ein selbstständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel mit Stillschweigen übergeht (vgl. Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 78 Rn. 443, 445; Kopp/Schenke, VwGO, 16 Aufl., § 138 Rn. 26 ff., jeweils m. w. N.).

Das angegriffene Urteil enthält in seinen Entscheidungsgründen eine auf den Einzelfall bezogene Würdigung des Vorbringens der Klägerin sowie eine Angabe der Rechtsnorm, auf die das Gericht seine Entscheidung stützt. Damit ist die Entscheidung, selbst wenn sie nicht auf jeden einzelnen Vortrag der Klägerin eingehen sollte oder ihn unzureichend oder fehlerhaft bewerten sollte, gleichwohl mit Gründen versehen.

2. Eine Zulassung der Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensfehlers in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO veranlasst.

Durch die Gewährung rechtlichen Gehörs soll gewährleistet werden, dass jeder Verfahrensbeteiligte sachgerecht und effektiv auf die gerichtliche Entscheidung Einfluss nehmen kann (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 2.3.1993, NVwZ 1993, 769). Demnach beinhaltet der Gehörsanspruch ein Recht auf umfassende Äußerung. Jedem Beteiligten muss deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung zum gesamten Sach- und Streitstoff des gerichtlichen Verfahrens Stellung zu nehmen. Das vom Gehörsanspruch weiter umfasste Recht auf Berücksichtigung erfordert, dass das Gericht das Vorbringen der Beteiligten vollständig zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidungsfindung in Erwägung zieht.

Dieser aus Art. 103 Abs. 1 GG folgenden Verpflichtung ist das Verwaltungsgericht in nicht zu beanstandender Weise nachgekommen. Nach den den Anspruch auf rechtliches Gehör ausfüllenden Prinzipien ist das Gericht nicht gehalten, den Asylsuchenden in der mündlichen Verhandlung auf die Unglaubhaftigkeit seines Vorbringens hinzuweisen. Ebenso wie das Gericht in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich keinen Hinweis auf seine Rechtsauffassung geben muss (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 13.10.1994, AuAS 1995, 7), gebietet der Grundsatz rechtlichen Gehörs auch keinen Hinweis, dass das Gericht nach dem bisherigen Vorbringen des Asylsuchenden nicht gemäß § 108 Abs. 1 VwGO die volle Überzeugungsgewissheit von der Wahrheit der geschilderten individuellen Verfolgungsgründe gewinnen kann (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, EZAR 630 Nr. 23), zumal der Asylsuchende bei den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, auf Grund seiner Mitwirkungspflicht eine Schilderung geben muss, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 22.3.1983 - 9 C 68/81 -, juris).

Die Gehörsrüge ist ferner nicht im Hinblick auf den Vortrag der Klägerin zu einer möglichen Wegnahme ihres ältesten Kindes durch Verwandte ihres ersten Ehemannes begründet. Auch wenn das Urteil dieses konkrete Vorbringen nicht ausdrücklich erwähnt, lässt sich daraus nicht ohne weiteres schlussfolgern, dass es vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen oder nicht berücksichtigt wurde. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht nicht, sich mit jedem

klägerischen Vorbringen in seiner Entscheidung auseinander zu setzen. Ein Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurde (Kopp/Schenke, a. a. O., § 128 Rn. 13 m. w. N.). Um dies darzulegen, hätte es einer Auseinandersetzung mit dem Protokoll über die mündliche Verhandlung sowie den gerichtlichen Darstellungen zur Situation der Klägerin im Falle einer Rückkehr bedurft. Das Verwaltungsgericht hat ihren Vortrag die mögliche Wegnahme des Kindes betreffend in der mündlichen Verhandlung auf Tonband aufgenommen und damit eindeutig zur Kenntnis genommen. In den Entscheidungsgründen hat es ausführlich zu einer möglichen Gefährdung der Klägerin bei ihrer Rückkehr mit und ohne Kinder sowie mit und ohne zweiten Ehemann sowohl in Tschetschenien als auch den übrigen Regionen der Russischen Föderation Stellung genommen, wobei auch eine mögliche rassistische Verfolgung der Klägerin wegen der dunklen Hautfarbe ihres zweiten Ehemannes erwähnt wird. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass das klägerische Vorbringen nicht berücksichtigt wurde.

Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, inwieweit der Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Hinblick auf die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen Erkenntnismittel verletzt sein soll. Art. 103 Abs. 1 GG gebietet dem Gericht nur, den Beteiligten die Erkenntnismittel rechtzeitig zugänglich zu machen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Eine Verpflichtung, ihnen auch die aus den Erkenntnismitteln gewonnenen rechtlichen Schlussfolgerungen vorab mitzuteilen und sie hierzu anzuhören, ergibt sich daraus nicht (BVerwG, Urt. v. 8.5.1984, InfAuslR 1984, 275; Beschl. v. 28.6.1990, NVwZ-RR 1990, 652). Der Klägerin wurde mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung eine Liste übersandt, in der alle vom Verwaltungsgericht möglicherweise für den konkreten Rechtsstreit relevanten Auskünfte, Stellungnahmen und sonstigen Erkenntnismittel bezeichnet sind. Damit hatte sie hinreichend Gelegenheit, sich mit diesen Unterlagen auseinander zu setzen und sich hierzu in der mündlichen Verhandlung zu äußern.

3. Soweit die Klägerin letztlich die Würdigung ihres Vorbringens und einer möglichen Gefährdung bei ihrer Rückkehr durch das Verwaltungsgerichts angreift, handelt es sich sinngemäß um die Geltendmachung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist hingegen in Verfahren der vorliegenden Art nicht gegeben (vgl. § 78 Abs. 3 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Mit dieser Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:  
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*ausgefertigt/beglaubigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Die Geschäftsstelle*